

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Neuß jüngerer Linie.

No. 630.

Inhalt: Landesherrliche Verordnung vom 30. Dezember 1902 zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1894 betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Landesherrliche Verordnung

vom 30. Dezember 1902

zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1894,
betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Wir Heinrich der Herzogte, von Gottes Gnaden Jüngster Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Axanitzfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein etc. etc. verordnen hiermit zur weiteren Ausführung des Reichsgesetzes, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend vom ^{23. Juni 1880} 1. Mai 1894, des Ausführungsgesetzes zu diesem Gesetze vom 12. Juli 1898 (Gesetzsammlung Bd. XXII, S. 191 ff.), sowie der Landesherrlichen Verordnung vom 20. August 1898 (ebenda selbst S. 197 ff.), was folgt:

§ 1.

Jeder Viehhändler ist verpflichtet, über seine Bestände an Pferden, Wiederkäuern und Schweinen ein Verzeichnis nach dem untenstehenden Muster zu führen.

Ausgegeben am 14. Januar 1903.